

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 94

DIENSTAG, DEN 30. NOVEMBER

2021

Inhalt:

	Seite		Seite
Bekanntmachung der Allgemeinverfügung Muster-Corona-Hygieneplan für alle Schulen in der Freien und Hansestadt Hamburg	2073	Beabsichtigung der Widmung von Verbreiterungsflächen in der Straße Waitzstraße/Bezirk Altona .	2084
Richtlinie über die Förderung von dezentralen Angeboten der Seniorenarbeit in Hamburg	2082	Beabsichtigung der Entwidmung einer Wegefläche in der Straße Waitzstraße/Bezirk Altona	2084
Mandatsveränderungen in den Bezirksversammlungen	2082	Aufstellungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Rotherbaum 38	2084
Ungültigkeitserklärung eines Jagdscheines	2082	Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurfs Rotherbaum 38	2084
Öffentliche Zustellung	2082	Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Harburg „Am Neugrabener Bahnhof“	2085
Öffentliche Zustellung	2082	Verzeichnis der zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen für die Stadtreinigung Hamburg (SRH) berechtigten Angestellten	2086
Bekanntgabe nach § 23 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) – GHC Gerling, Holz & Co Handels GmbH, Ruhrstraße 113, 22761 Hamburg	2083	Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg)	2086
Berichtigung der Widmung einer Wegefläche in der Straße Gerstenbergstraße (erschieden im Amtl. Anz. Nr. 54 vom 13. Juli 2021)	2083	Satzung des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE) über die Erhebung von Gebühren für Studieneignungstests im Rahmen von Auswahlverfahren in den bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen Humanmedizin, Pharmazie und Zahnmedizin	2087
Beabsichtigung der Entwidmung einer Wegefläche in der Straße Sägemühlenstraße/Bezirk Altona ..	2083		
Veränderung der Benutzbarkeit in der Straße Düppelstraße/Bezirk Altona	2083		
Veränderung der Benutzbarkeit in der Straße Theustraße/Bezirk Altona	2084		

BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung Muster-Corona-Hygieneplan für alle Schulen in der Freien und Hansestadt Hamburg

21. überarbeitete Fassung, gültig ab 22. November 2021

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 erster Halbsatz des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 18. März 2020 (HmbGVBl. S. 171), wird die nachstehende Allgemeinverfügung abgedruckt. Diese ist gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 zweiter Halbsatz HmbVwVfG am 23. November 2021 um 8.55 Uhr im Internet zugänglich gemacht worden und unter <https://www.hamburg.de/14709468> abrufbar.

Hamburg, den 23. November 2021

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Amtl. Anz. S. 2073

Muster-Corona-Hygieneplan für alle Schulen

in der Freien und Hansestadt Hamburg

21. überarbeitete Fassung, gültig ab 22. November 2021

Vorbemerkung

1. Durchführung des Schulbetriebs im Schuljahr 2021/22
 - 1.1. Verpflichtende Schnelltests für Laien bei allen an der Schule tätigen Personen
 - 1.2. Verpflichtende Schnelltest für Laien bei Schülerinnen und Schülern
 - 1.3. Ausnahmen von der Testpflicht
2. Abstands- und Kontaktregeln
 - 2.1. Abstands- und Kontaktregeln für Schülerinnen und Schüler
 - 2.2. Abstands- und Kontaktregeln für das schulische Personal

Satzung des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE) über die Erhebung von Gebühren für Studien- eignungstests im Rahmen von Auswahl- verfahren in den bundesweit zulassungs- beschränkten Studiengängen Human- medizin, Pharmazie und Zahnmedizin

Vom 4. November 2021

Auf Grund von §§ 6b Abs. 3, 79 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Errichtung der Körperschaft „Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf“ (UKEG) vom 12. September 2001 (HmbGVBl. S. 375), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704), hat das Dekanat der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gebühren für die Durchführung des Studieneignungstests HAM-Nat

(1) Die Medizinische Fakultät der Universität Hamburg führt gemäß der „Neufassung der Satzung der Universität Hamburg über die Durchführung von Studieneignungstests im Rahmen von Auswahlverfahren in den bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen Humanmedizin, Pharmazie und Zahnmedizin vom 20. Oktober und 17. November 2021“ (Durchführungssatzung) zum Zwecke der Studierendenauswahl in den Vergabequoten nach Artikel 9 Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz und Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 30. Oktober 2019, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2020 (HmbGVBl. S. 380, 383), zu den Studiengängen Humanmedizin, Zahnmedizin und Pharmazie die in der Durchführungssatzung jeweils festgelegten Studieneignungstests durch.

(2) Für die Durchführung des Studieneignungstests HAM-Nat in den Fächern Humanmedizin, Pharmazie und Zahnmedizin erhebt das UKE, Medizinische Fakultät, eine Gebühr in Höhe von 75,00 EUR pro angemeldeter Person und Testdurchgang. Die übrigen in der Durchführungssatzung bestimmten Tests sind für die Teilnehmenden kostenfrei. Bei wiederholter Testanmeldung fällt die Gebühr erneut an.

§ 2

Schuldner und Fälligkeit der Gebühr

(1) Gebührenschuldner ist, wer sich im Onlineportal der Auswahltestzentrale für die Testteilnahme mit allen notwendigen Angaben registriert und diese Registrierung abgesendet hat.

(2) Die Gebühr entsteht und wird fällig mit Registrierung nach Absatz 1. Sie wird festgesetzt mittels elektronisch generiertem Gebührenbescheid, der durch Emailversand an die zur Anmeldung im Portal der Auswahltestzentrale genutzte Email-Adresse versandt und bekannt gegeben wird. Auf schriftlichen Antrag wird der Bescheid ergänzend postalisch zugestellt. Anstelle des Emailversands nach Satz 1 kann auch im Anmeldesystem eine elektronische Abrufmöglichkeit für den Bescheid vorgesehen werden. Der Abruf gilt als Bekanntgabe.

(3) Die Frist, bis zu deren Ablauf die Gebühr spätestens bezahlt sein muss, um die Testanmeldung wirksam werden

zu lassen, ist im Onlineportal der Auswahltestzentrale und im Gebührenbescheid ausgewiesen.

(4) Die Anmeldung zum Test wird erst nach vollständiger und fristgemäßer Bezahlung der Gebühr abgeschlossen und wirksam, es sei denn, dass vor Ablauf der Frist die Gebühr durch Bescheid nach § 4 Abs. 4 erlassen worden ist. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Gebührenbetrags auf dem im Bescheid angegebenen Konto.

(5) Ein Antrag auf Gebührenerlass (§ 4) entbindet, solange er nicht bewilligt worden ist, nicht von der Pflicht zur fristgerechten Bezahlung der Gebühr nach § 2 Abs. 1. Die Bewilligung eines Erlassantrags nach Ablauf der Zahlungsfrist wirkt ab dem Zeitpunkt dieser Entscheidung, führt aber zu keiner Wiedereinsetzung hinsichtlich einer versäumten Zahlungsfrist. Wird dem Antrag auf Gebührenerlass erst nach bereits erfolgter Einzahlung der Gebühr stattgegeben, wird diese zurückerstattet.

§ 3

Rückerstattung

Bei Nichterscheinen zum Test, gleich aus welchem Grund, wird die Gebühr nicht zurückerstattet.

§ 4

Soziale Härtefälle

(1) Die Gebühr kann auf schriftlichen Antrag, der bis zum Ende der Antragsfrist für die Teilnahme am jeweiligen HAM-Nat-Test bei der Medizinischen Fakultät, Auswahltestzentrale, eingegangen sein muss, von der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg erlassen werden, wenn die Einziehung der Gebühr auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls für den oder die Teilnehmer:in eine unzumutbare soziale Härte darstellen würde.

(2) Eine unzumutbare Härte ist regelmäßig dann anzunehmen, wenn der/die Teilnehmer:in nicht in der Lage ist, seinen/ihren monatlichen Bedarf für Lebensunterhalt und Ausbildung zu decken und/oder der/die Teilnehmer:in sich in einer nicht zu vertretenden wirtschaftlichen Notlage im Zusammenhang mit besonderen familiären Belastungen befindet. Für die Bedarfsermittlung und Anrechnung von Einkommen und Vermögen gelten die Abschnitte III bis VI des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (BaföG) in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(3) Das Vorliegen einer unzumutbaren Härte ist schriftlich zu begründen und durch Vorlage aussagefähiger Belege, die dem Antrag gem. Abs. 1 beizufügen sind, glaubhaft zu machen. Weitere Vorgaben zu den Anforderungen an die Glaubhaftmachung sind auf der Homepage der Auswahltestzentrale abrufbar.

(4) Über den Antrag auf Gebührenerlass wird durch Bescheid entschieden. Für die Bekanntgabe gilt § 2 Abs. 2 entsprechend.

(5) Bei Stattgabe des Antrags entfällt die Zahlungspflicht für die Gebühr.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Dezember 2021 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2022/2023.

Hamburg, den 4. November 2021

Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf

Amtl. Anz. S. 2087